Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3750

04. 03. 80

Sachgebiet 53

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

1. Mit dem Gesetzesvorhaben sollen im Bereich der Berufsförderung
   - Härten bei Soldaten auf Zeit abgemildert werden, die durch Anrechnung militärischer Ausbildung auf den Berufsförderungsanspruch entstehen, obwohl sie nicht ihrer Ausbildung entsprechend verwendet worden sind,
   - flexiblere Eingliederungshilfen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst (Eingliederungs- und Zulassungsschein) geschaffen werden,
   - für die dienstunfähigen Soldaten auf Zeit die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins erleichtert werden,
   - Einschränkungen des Stellenvorbehalts durch vorgeschaltete Ausbildungsverhältnisse im öffentlichen Dienst vermieden werden,
   - auch den zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr dienstunfähig ausscheidenden Berufssoldaten Möglichkeiten für eine Berufsausbildung eröffnet werden.

2. Im Bereich der Dienstzeitversorgung sollen
   - während der Dauer des Bezuges von Übergangsgebührnissen eintretende Änderungen des Familienstandes bei der Versorgung berücksichtigt werden,
   - die bei Hinterbliebenen von Inhabern eines Eingliederungsscheins gegenüber Hinterbliebenen von Übergangsgebührnisempfängern bestehenden Nachteile beseitigt werden,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Maßnahmen zur Sicherung des Verwendungszwecks der Versorgungsbezüge für Soldaten auf Zeit getroffen werden,

— der Höchstbetrag für eine Teilkapitalisierung des Ruhegehalts verbessert werden.

3. Im Bereich der Beschädigtenversorgung soll der Heilbehandlungsschutz für krank ausscheidende Soldaten verbessert werden.

4. Die besonders gefährliche Dienstverrichtung als Lasteneinhänger beim Einsatz von Drehflügelflugzeugen soll im Rahmen der Unfallversorgung berücksichtigt werden.

B. Lösung

Zu 1.

Im Bereich der Berufsförderung sollen

— die Anrechnung militärischer Ausbildung, die zu einer Befähigung als Meister oder zu einem vergleichbaren Abschluß geführt hat, in den Fällen unterbleiben, in denen ein Soldat auf Zeit in den letzten drei Jahren seiner militärischen Verwendung nicht überwiegend entsprechend seiner berufsbezogenen Ausbildung verwendet worden ist,

— für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis ein Wahlrecht zwischen der Erteilung eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins eingeführt und die Möglichkeit eröffnet werden, in bestimmten Fällen nach Rückgabe des Eingliederungsscheins den Zulassungsschein zu erteilen,

— die Erteilung eines Eingliederungs- und Zulassungsscheins an dienstunfähige Soldaten auch dann zugelassen werden, wenn die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht,

— der Stellenvorbehalt auch vorgeschaltete Ausbildungsverhältnisse erfassen,

— die Möglichkeit eröffnet werden, auch dem zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr dienstunfähig ausscheidenden Berufssoldaten Berufsförderung zu gewähren.

Zu 2.

Im Bereich der Dienstzeitversorgung sollen

— die bisherige Festschreibung des Ortszuschlages auf die Verhältnisse des Soldaten auf Zeit bei Beendigung seines Dienstverhältnisses aufgehoben werden,

— den Hinterbliebenen des Inhabers eines Eingliederungsscheins in gleicher Weise Übergangsgebührnisse gewährt werden, wie den Hinterbliebenen eines Empfängers von Übergangsgebührnissen,

— für Ansprüche auf Übergangsbeihilfe ein Abtretungs-, Pfändungs- und Verpfändungsverbot und für Ansprüche auf einen Ausbildungszuschuß, auf Übergangsgebührnisse und auf Unterstützung auf Zeit ein Abtretungs- und Verpfändungsverbot eingeführt werden,

— der Höchstbetrag für eine Teilkapitalisierung des Ruhegehalts auf 48 000 DM angehoben werden.

Zu 3.

Der Heilbehandlungsschutz für krank ausscheidende Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst geleistet haben, soll vervollständigt werden.

Zu 4.

Die Soldaten, die beim Einsatz von Drehflügelflugzeugen Lasten einhängen, sollen in den Personenkreis der besonders gefährdeten Soldaten, die einen Anspruch auf eine einmalige Unfallentschädigung haben, einbezogen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen entstehen dem Bund Kosten im Gesamtbetrag von ca. 3,9 Millionen DM. Der in diesen Kosten enthaltene Betrag von 2,4 Millionen DM für die vorgesehene Heraufsetzung des Höchstbetrages einer Kapitalabfindung vermindert sich durch Tilgung je Kalenderjahr um ca. 240 000 DM, so daß nach Ablauf von zehn Jahren Kosten insoweit nicht mehr entstehen. Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (23) — 372 38 — So 29/80

Bonn, den 4. März 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 482. Sitzung am 8. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Dritte Teil, Abschnitt I, Nr. 3 und 4 folgende Fassung:

   „3. Heilbehandlung in besonderen Fällen ... 82

   4. Übergangsgeld in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung .... 83".

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „die Fachausbildung außerhalb der Bundeswehrfachschule" durch die Worte „und außerhalb der Bundeswehrfachschulen und der Bildungseinrichtungen der Streitkräfte die Fachausbildung" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „der Anspruch entsteht in dem Zeitpunkt, der hiernach für den Beginn der Teilnahme bestimmt ist."

   b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

      „(2) Die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht richtet sich nach der Eignung und Neigung des Soldaten. Der Anspruch erlischt durch Verzicht; mit der Feststellung der Nichteignung des Soldaten beschränkt sich der noch nicht verbrauchte Teil des Anspruchs auf die Möglichkeit, das Recht aus § 5 a auszuüben. Der Anspruch vermindert sich im Umfang der Teilnahme an einer Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen oder Fachschulen im Rahmen der militärischen Ausbildung auf Kosten des Bundes, wenn ihr Abschluß von allen Ländern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zivilberuflich anerkannt ist; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung aus dienstlichen Gründen vorzeitig beendet worden ist. Der Anspruch vermindert sich ferner im Umfang von sechs Monaten, höchstens jedoch um die tatsächliche Dauer der Ausbildung, wenn die militärische Ausbildung zum Erwerb

      1. eines dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschlusses,

      2. eines Abschlusses auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung oder

      3. einer Befähigung, die auf Grund einer Meisterprüfung nach den §§ 77, 81 oder § 95 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 45 der Handwerksordnung erworben worden ist,

      geführt hat; der Zeitraum, um den sich der Anspruch hiernach vermindert, darf zuzüglich des Zeitraumes, für den zum Erwerb des Abschlusses Berufsförderung nach diesem Gesetz gewährt worden ist, sechs Monate nicht übersteigen. Satz 4 findet in den Fällen der Nummern 2 und 3 nur dann Anwendung, wenn der Soldat in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch ohne Anwendung der Vorschriften der Sätze 3 und 4 entstehen würde, überwiegend in einer der maßgeblichen Ausbildung entsprechenden Verwendung gestanden hat.

      (3) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung kann auf Antrag die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht

      1. bereits für einen früheren als den nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 bis 5 bestimmten Zeitraum zulassen, wenn

         a) dies aus dienstlichen Gründen geboten ist oder

         b) der Anspruch des Soldaten wegen der im Einzelfall in Betracht kommenden Ausbildung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfüllt werden kann,

      2. über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus um höchstens sechs Monate verlängern, wenn der Anspruch des Soldaten wegen Krankheit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, oder aus einem von ihm nicht

zu vertretenden Grunde nicht erfüllt werden konnte."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „Die §§ 46, 49, 50, 60 und 61 gelten entsprechend."

   b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

      „(6) Die Bewilligung einer Fachausbildung kann widerrufen werden, wenn auf Grund

      1. der Leistungen oder des Verhaltens des Soldaten oder
      2. nicht hinreichender Eignung der Bildungseinrichtung nicht zu erwarten ist, daß das Ausbildungsziel erreicht wird."

5. § 5 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3" durch die Worte „§ 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „§ 60 gilt entsprechend."

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Soldaten auf Zeit, die im unmittelbaren Anschluß an ihr Wehrdienstverhältnis Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Eingliederungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn

1. ihr Dienstverhältnis ohne eine Verlängerung nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes wegen Ablaufs einer Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren enden würde oder
2. ihre Entlassung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, verfügt wird, nachdem
   a) ihre Dienstzeit für einen Zeitraum von zwölf oder mehr Jahren festgesetzt worden ist oder
   b) sie sich zwar für eine Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren verpflichtet haben, ihre Dienstzeit aber im Hinblick auf eine besondere Ausbildung zunächst auf einen kürzeren Zeitraum festgesetzt worden ist

   und sie eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet haben.

Soldaten auf Zeit, die Angestellte im öffentlichen Dienst oder ohne Inanspruchnahme eines Eingliederungsscheins Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis aus den in Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Gründen endet.

(2) Der Eingliederungsschein oder der Zulassungsschein ist bei Ablauf der festgesetzten Dienstzeit oder bei Zustellung der Entlassungsverfügung zu erteilen. Der Zulassungsschein ist auch nach Rückgabe des Eingliederungsscheins auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 zu stellen ist, zu erteilen; die Erteilung eines Zulassungsscheins ist nicht mehr zulässig, wenn nach § 12 Abs. 4 Satz 1 ein Antrag auf Zahlung der Übergangsbeihilfe gestellt ist. Die Erteilung eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins ist ausgeschlossen, wenn der Soldat rechtskräftig zur Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist.

(3) Die Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 sind auf die nach § 10 Abs. 1 und 2 vorbehaltenen Stellen einzustellen, im unmittelbaren Anschluß an den Vorbereitungsdienst nach bestandener beamtenrechtlicher Laufbahnprüfung zu Beamten auf Probe zu ernennen und als Beamte oder dienstordnungsmäßig Angestellte anzustellen oder als Angestellte in das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllen. Das Recht aus dem Eingliederungsschein erlischt für seinen Inhaber mit der Feststellung, daß

1. er schuldhaft einer Aufforderung zur Mitwirkung im Eingliederungsverfahren nicht Folge geleistet hat,
2. er eine Einstellung als Beamter nicht mehr oder nicht mehr mit Hilfe des Eingliederungsscheins anstrebt,
3. seine Einstellung aus beamtenrechtlichen Gründen abgelehnt worden ist oder
4. das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grunde vor der Anstellung geendet hat."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

      „Soweit eine Einstellung nicht unmittelbar in ein Beamtenverhältnis oder ein Angestelltenverhältnis im Sinne des Satzes 1 vorgesehen, sondern zunächst ein vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis zu durchlaufen ist, sind an Stelle der nach Satz 1 vorzubehaltenden Stellen in entsprechender Anzahl Stellen bei Einstellungen in die vorgeschalteten Ausbildungsverhältnisse vorzubehalten. Wird die Ausbildung für eine Beamten-

laufbahn ausschließlich in einem anderen Ausbildungsverhältnis als dem eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst durchgeführt, gilt bei Einstellungen in dieses Ausbildungsverhältnis Satz 1 Nr. 1 entsprechend."

b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 1" durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 gilt nicht

1. bei Einstellungen in den Polizeidienst,
2. bei Einstellungen in den Schuldienst für eine Verwendung als Lehrer,
3. für Stellen des Deutschen Roten Kreuzes in Bayern und
4. für Stellen, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt werden."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 Halbsatz 2 wird das Wort „Verpflichtungszeit" durch die Worte „festgesetzten Dienstzeit" ersetzt.

bb) In Satz 7 werden die Worte „oder Zulassungsscheins" durch die Worte „, Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach Satz 4" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird das Wort „weitergewährt" durch das Wort „gewährt" ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Als Ausnahme kann der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung die Zahlung für den gesamten Anspruchszeitraum oder für einen Teil desselben auch in einer Summe zulassen; für diesen Zeitraum gilt der Anspruch auf Übergangsgebührnisse als abgegolten."

9. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. von Anwärterbezügen als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder von Bezügen in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis als Beamter auf Widerruf in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Bezügen und dem Grundgehalt und Ortszuschlag der Dienstbezüge des letzten Monats als Soldat auf Zeit,".

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Anspruch auf Ausgleichsbezüge erlischt, wenn das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis nach der Anstellung endet."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Stirbt ein ehemaliger Soldat auf Zeit, der einen Anspruch auf Ausgleichsbezüge hat, ist § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vom Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats an Übergangsgebührnisse für einen Zeitraum zu zahlen sind, für den sie dem Verstorbenen ohne Inanspruchnahme eines Eingliederungsscheins künftig noch zugestanden hätten."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der ehemalige Soldat auf Zeit erhält in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 sowie in den Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Zeitablaufs nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit nach § 55 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3 des Soldatengesetzes nach Rückgabe des Eingliederungsscheins Versorgung nach den §§ 5, 5 a, 11 und, wenn er nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 2 die Erteilung eines Zulassungsscheins beantragt hat, Übergangsbeihilfe nach Absatz 2; in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 ist die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 jedoch nur auf Antrag zu gewähren."

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) § 49 Abs. 2 gilt entsprechend."

11. § 13 a Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ein Anspruch auf Erteilung eines Eingliederungsscheins besteht nicht, es sei denn, das letzte Dienstverhältnis hat nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren geendet."

12. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „Absatz 1 Nr. 1" die Worte „oder § 18 Abs. 1" eingefügt.

13. In § 20 Abs. 4 werden die Worte „eines entsandten Soldaten" gestrichen.

14. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „anzuwenden" das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 oder 2" gestrichen.

15. In § 30 Abs. 1 wird das Wort „zweitausendvierhundert" durch das Wort „viertausendachthundert" ersetzt.

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung, können die Leistungen nach Satz 1 gewährt werden."

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Einem Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis nach dem vollendeten vierzigsten, aber vor dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit infolge einer Wehrdienstbeschädigung endet, wird auf Antrag Fachausbildung oder an deren Stelle die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht in dem Umfang gewährt, wie sie einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren zusteht. Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung, können die Leistungen nach Satz 1 gewährt werden.

(3) Die §§ 5 und 5 a gelten entsprechend, bei der Anwendung des Absatzes 1 auch die §§ 7, 9 und 10."

17. In § 42 Abs. 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 1," gestrichen.

18. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Witwe, dem geschiedenen Ehegatten und den Kindern eines verstorbenen Berufssoldaten, dem nach § 36 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 19, 20, 22 bis 25 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Dies gilt auch für den früheren Ehegatten eines verstorbenen Berufssoldaten oder Soldaten im Ruhestand, dessen Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war. Die §§ 21 und 27 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

19. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „§ 11 Abs. 5 Satz 2 oder 3" die Worte „oder nach § 11 a Abs. 2" eingefügt.

20. In § 44 a werden die Worte „, die als Soldat oder Soldat im Ruhestand verstorben sind," gestrichen.

21. In § 45 Abs. 1 Nr. 3 wird das Klammerzitat wie folgt gefaßt:

„(§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 11 a Abs. 2)".

22. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und § 34 Abs. 2 Satz 2" durch die Worte „, § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 49 Abs. 2 Satz 3" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

23. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird das Klammerzitat wie folgt gefaßt:

„(§ 11 Abs. 2 Satz 4, § 17 Abs. 1 Nr. 2)".

24. In § 48 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „Ansprüche auf" das Wort „Übergangsbeihilfe," und nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ansprüche auf einen Ausbildungszuschuß, auf Übergangsgebührnisse und auf Grund einer Bewilligung einer Unterstützung nach § 42 können weder abgetreten noch verpfändet werden."

25. § 55 b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1" gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Satz 2" durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz" ersetzt.

26. § 59 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und die Absätze 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 2 und des § 11 a Abs. 2."

27. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist," gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug

1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses während der Durchführung einer Berufsförderung nach den §§ 4, 5 und 5 a oder während einer beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes an den Ort der Durchführung dieser Maßnahmen oder in dessen Nähe,
2. aus besonderen Gründen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses,

3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gewährung von Maßnahmen nach Nummer 1 bis zu zwei Jahren nach Beendigung dieser Maßnahmen oder
4. in den sonstigen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses

durchgeführt worden ist."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „bewilligt werden" das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „wenn zur Begründung eines neuen Berufes ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist." gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort zur Begründung eines neuen Berufes erforderlich gewesen und

1. aus besonderen Gründen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses oder
2. innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand oder nach der Entlassung

durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist."

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 sind innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der zuständigen Stelle zu beantragen; die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, sie endet frühestens ein Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses."

28. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in der Nummer 10 das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt, in der Nummer 11 hinter dem Wort „Tauchdienstes" das Wort „oder" und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug"

sowie die Worte „Nummern 1 bis 11" durch die Worte „Nummern 1 bis 12" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird in den Nummern 2, 4, 6 und 8 jeweils die Zahl „11" durch die Zahl „12" ersetzt.

29. Die Überschrift vor § 82 und § 82 erhalten folgende Fassung:

„3. Heilbehandlung in besonderen Fällen

§ 82

(1) Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, deren Heilbehandlungsbedürftigkeit während des Wehrdienstverhältnisses festgestellt worden und die bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 3, der §§ 11, 11 a und der §§ 13 bis 24 a des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für einen ehemaligen Soldaten, der im Anschluß an den Grundwehrdienst Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder eine Wehrübung abgeleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes), nicht jedoch für die in § 73 genannten Soldaten. Bei Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften ist die festgestellte Gesundheitsstörung wie eine anerkannte Schädigungsfolge zu behandeln.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gewährt. Wird vor Ablauf dieses Zeitraumes ein Anspruch nach § 80 anerkannt, so werden sie nur bis zum Zeitpunkt dieser Anerkennung gewährt. Sie können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Sie werden auf Ansprüche nach § 80 angerechnet.

(3) Ein Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Leistungen besteht nicht,

a) wenn und soweit ein Versicherungsträger (§ 29 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches) zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist oder Leistungen aus einem anderen Gesetz — mit Ausnahme entsprechender Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren sind,

b) wenn und soweit ein entsprechender Anspruch aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Krankenversicherung oder Unfallversicherung, besteht,

c) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, oder

d) wenn die Gesundheitsstörung auf eigenen Vorsatz zurückzuführen ist."

30. In der Überschrift vor § 83 wird das Wort „Einkommensausgleich" durch das Wort „Übergangsgeld" ersetzt.

31. § 83 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Soldat" ein Komma und die Worte „für einen Soldaten, der Wehrsold bezogen hat, zehn Achtel dieser Bezüge" eingefügt.

   b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „§ 60 des Bundesversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgt. § 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gilt auch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Tage beginnt, wenn der Erstantrag eines ehemaligen Soldaten oder einer Zivilperson im Sinne des § 80 Satz 2, für die im Anschluß an die Wehrdienstbeschädigung ein Wehrdienstverhältnis bestanden hat, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt wird."

32. § 87 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Durchführung des § 11 a Abs. 1 obliegt abweichend von Absatz 1 den für die Zahlung der Anwärterbezüge, der Dienstbezüge oder der sonstigen Bezüge an die Inhaber eines Eingliederungsscheins zuständigen Behörden."

33. § 88 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „In Angelegenheiten des Satzes 2 ist zuständige oberste Bundesbehörde der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, eine Versorgung nach § 81 Abs. 5 Satz 2, nach den §§ 81 a, 82 Abs. 2 Satz 3 oder einen Härteausgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung."

   c) Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 über die Frage einer Wehrdienstbeschädigung oder einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81 a und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 oder des § 81 a oder über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 81 Abs. 5 Satz 2 rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung insoweit auch für eine auf derselben Ursache beruhende Rechtsstreitigkeit über einen Anspruch nach § 80 verbindlich; in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 ist Halbsatz 1 entsprechend anzuwenden."

34. In § 91 a Abs. 2 sind hinter der Klammer die Worte einzufügen:

   „, geändert durch Gesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241),".

Artikel 2

Übergangsvorschrift zum Soldatenversorgungsgesetz

Für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Empfänger von Übergangsgebührnissen gilt § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß mindestens die Bezüge zu gewähren sind, die bei Fortgeltung des § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zustehen würden; dies gilt entsprechend für die Empfänger eines Ausbildungszuschusses nach § 5 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

(1) Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird am Ende der Nummer 5 das Wort „oder" und folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug".

   b) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „1 bis 5" durch die Worte „1 bis 6" ersetzt.

2. § 99 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Die §§ 1 a, 11, 17 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 2, §§ 30, 45 bis 49, 53, 55 bis 55 b, 56, 59, 60, 67 a Abs. 2 und § 89 b des Soldatenversorgungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung finden Anwendung."

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Soldatenversorgungsgesetzes) unanfechtbar festgestellt worden ist."

Artikel 5

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „bezeichneten Tage" durch die Worte „auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Tage" ersetzt.

2. § 47 a erhält folgende Überschrift: „Versorgung in besonderen Fällen".

3. Die Überschrift zu § 48 und § 48 erhalten folgende Fassung:

„§ 48

Heilbehandlung in besondere Fällen

(1) Wer Zivildienst geleistet hat, erhält wegen einer Gesundheitsstörung, deren Heilbehandlungsbedürftigkeit während des Zivildienstverhältnisses festgestellt worden und die bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 3, §§ 11, 11 a und 13 bis 24 a des Bundesversorgungsgesetzes. Bei Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften ist die festgestellte Gesundheitsstörung wie eine anerkannte Schädigungsfolge zu behandeln.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Zivildienstverhältnisses gewährt. Wird vor Ablauf dieses Zeitraumes ein Anspruch nach § 47 anerkannt, so werden sie nur bis zum Zeitpunkt dieser Anerkennung gewährt. Sie können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Sie werden auf Ansprüche nach § 47 angerechnet.

(3) Ein Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Leistungen besteht nicht,

a) wenn und soweit ein Versicherungsträger (§ 29 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches) zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist oder Leistungen aus einem anderen Gesetz — mit Ausnahme entsprechender Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz — zu gewähren sind,

b) wenn und soweit ein entsprechender Anspruch aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Krankenversicherung, oder Unfallversicherung, besteht,

c) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, oder

d) wenn die Gesundheitsstörung auf eigenen Vorsatz zurückzuführen ist."

4. In der Überschrift zu § 49 wird das Wort „Einkommensausgleich" durch das Wort „Übergangsgeld" ersetzt.

5. In § 49 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „die" durch die Worte „zehn Achtel der" ersetzt.

6. In § 51 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zivildienstbeschädigung" die Worte „oder gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 47 a" eingefügt.

Artikel 6

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Änderungsgesetz werden für den Bereich der Soldatenversorgung notwendige Folgerungen aus der Entwicklung in anderen Bereichen und aus den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen gezogen.

Im Rahmen der Berufsförderung ist es geboten, die Anrechnung zivilberuflich nutzbarer militärischer Ausbildungsgänge auf den Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht (§ 4 Abs. 2 SVG) in bestimmten Fällen abzumildern. Die Eingliederung der ehemaligen Soldaten auf Zeit in das zivile Berufsleben wird dadurch verbessert, daß ein Wahlrecht zwischen Eingliederungsschein und Zulassungsschein eingeführt und unter bestimmten Voraussetzungen der Übergang von einem Eingliederungsschein auf einen Zulassungsschein ermöglicht wird, sowie dadurch, daß der Umfang der für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins vorzubehaltenden Stellen auch im Falle einer Nerordnung der Ausbildungsverhältnisse erhalten bleibt.

Im Rahmen der Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit werden künftig auch während des Bezugs von Übergangsgebührnissen eintretende Änderungen bei den Stufen des Ortszuschlages berücksichtigt. Zur Sicherung des Verwendungszwecks von Versorgungsleistungen für Soldaten auf Zeit werden Verfügungsbeschränkungen eingeführt.

Im Rahmen der Beschädigtenversorgung ist es insbesondere notwendig geworden, den Heilbehandlungsschutz für krank aus der Bundeswehr ausscheidende Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst geleistet haben, zu vervollständigen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aus den Änderungen unter den Nummern 29 und 30.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß entsprechend der ursprünglichen Absicht die Ausbildung grundsätzlich nicht an Bundeswehrfachschulen und Bildungseinrichtungen der Streitkräfte durchgeführt werden soll; sie berücksichtigt, daß neben den Bundeswehrfachschulen inzwischen im Bereich der Streitkräfte weitere Bildungseinrichtungen geschaffen wurden.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung, in welchem Zeitpunkt der hier geregelte Anspruch entsteht.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 und 3)

Zu § 4 Abs. 2

Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 2 wird erreicht, daß der Soldat einen nach Feststellung seiner Nichteignung oder nach Ablegen der Abschlußprüfung nicht verbrauchten Teil des Anspruchs auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht nach § 5 a Abs. 1 Nr. 2 in einen Anspruch auf Fachausbildung tauschen kann. Diese Möglichkeit bestand bisher nicht, weil ein nicht verbrauchter Teil des Anspruchs mit der Feststellung der Nichteignung und mit dem Ablegen der Abschlußprüfung an der Bundeswehrfachschule erlosch.

Durch die Änderung in den Sätzen 3 und 4 wird klargestellt, daß durch die anzurechnende zivilberuflich nutzbare militärische Ausbildung ein Anspruch nach Absatz 1 nur in vermindertem Umfang entsteht und nicht ein bereits entstandener Anspruch auf einen geringeren Umfang zurückgeführt wird.

Nach geltendem Recht vermindert sich der Umfang des Anspruchs auf Berufsförderung in der Dienstzeit in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 auch dann um bis zu sechs Monate, wenn der Soldat auf Zeit im Anschluß an die maßgebliche militärische Ausbildung nicht oder nur zeitweilig entsprechend dieser Ausbildung verwendet worden ist. Bei Beendigung seines Dienstverhältnisses kann die zivilberuflich anerkannte Ausbildung jedoch soweit zurückliegen, daß die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weitgehend verschüttet sind. In diesen Fällen hat der Soldat außerdem seine beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse nicht auf einem aktuellen Stand gehalten. Dies trifft insbesondere auf die Angehörigen der Kampf- und Kampftruppenunterstützungsverbände zu. Die Anfügung des Satzes 5 in § 4 Abs. 2 soll die Anrechnungsvorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 4 aus diesem Grunde mildern.

Zu § 4 Abs. 3

Die Änderung der Nummer 1 berücksichtigt die Änderungen in § 4 Abs. 1 und 2 und außerdem die bisher in der Durchführungsverordnung zu den §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehene Möglichkeit, den Beginn der Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht in den Fällen vorzuverlegen, in denen der Beginn einer Ausbildung nicht mit dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht übereinstimmt und dieser Anspruch sonst vor Beendigung des Dienstverhältnisses nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt werden könnte.

Die bisherige Regelung in der Nummer 2 hat sich als nicht hinreichend praktikabel erwiesen und führte insbesondere in Krankheitsfällen zu unbilligen Härten. Durch die Änderung der Nummer 2

werden die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung zur Vermeidung dieser Härten gemildert.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 4)

Die Änderung bewirkt, daß die bezogenen gemeinsamen Vorschriften (Abschnitt IV) auch im Falle des Ausbildungszuschusses anzuwenden sind.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 5 Abs. 6)

Mit der Änderung soll ein Widerruf der bewilligten Fachausbildungsmaßnahme auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen erwartet werden muß, daß das Ausbildungsziel aus Gründen nicht hinreichender Eignung der Bildungseinrichtung nicht erreicht wird.

Zu Nummer 5 Buchtsabe a (§ 5 a Abs. 3 Satz 1)

Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 4).

Zu Nummer 5 Buchtsabe b (§ 5 a Abs. 3 Satz 2)

Die Änderung dient dem Ziel, durch Begründung einer Anzeigepflicht in diesen Fällen Überzahlungen mit Dienstbezügen weitgehend zu vermeiden.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Zu § 9 Abs. 1

Durch die Änderung wird bewirkt, daß der Zulassungsschein ohne Einschränkung auf Antrag erteilt werden kann, wenn der Soldat als Beamter oder Angestellter in den öffentlichen Dienst eingestellt werden will. Die geltende Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1, nach der ein Zulassungschein nur dann erteilt werden kann, wenn der Soldat zunächst die für die Einstellung erforderliche Vorbildung als Beamter erwerben muß, hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Ein Eingliederungsschein kann jedoch auch weiterhin nur dann erteilt werden, wenn der Soldat im unmittelbaren Anschluß an das unter Umständen nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes verlängerte Wehrdienstverhältnis in den öffentlichen Dienst eingestellt werden will.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß in den Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit die Erteilung eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins nicht mehr davon abhängig ist, daß eine Wehrdienstbeschädigung vorliegt; die Erteilung soll nur noch dann ausgeschlossen sein, wenn die Dienstunfähigkeit auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Im übrigen reicht es in diesen Fällen, wenn die Dienstzeit im Hinblick auf eine besondere noch zu durchlaufende Ausbildung zunächst auf eine kürzere Dienstzeit festgesetzt worden ist, aus, daß eine wirksame Verpflichtung für eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren vorliegt; denn es soll nicht zu Lasten des Soldaten gehen, daß bei bestehender einseitiger Bindung seine Dienstzeit vom Dienstherrn nur stufenweise bis hin zur Verpflichtungszeit festgesetzt wird.

Zu § 9 Abs. 2

Nach geltendem Recht muß sich der Soldat bei Ablauf seiner festgesetzten Dienstzeit entscheiden, ob er einen Eingliederungsschein oder einen Zulassungsschein beantragen will; eine spätere Änderung seiner Entscheidung ist nicht mehr möglich. Die Änderung trägt der in der Praxis gewonnenen Erkenntnis Rechnung, daß ein Inhaber eines Eingliederungsscheins in bestimmten Fällen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt bis zu seiner Einstellung die Möglichkeit haben muß, nach Rückgabe seines Eingliederungsscheins einen Zulassungsschein zu beantragen.

Zu § 9 Abs. 3

Die Änderung in Satz 1 dient der Klarstellung, daß beim Vorliegen der Voraussetzungen der Anspruch auf Eingliederung in eine Beamtenlaufbahn mit Hilfe des Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins ohne Unterbrechung bis zur Anstellung zu erfüllen ist. Außerdem ist klargestellt, daß das Recht aus dem Eingliederungsschein und Zulassungsschein auch bereits dem Soldaten zusteht, dem eine Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 erteilt ist.

Mit der Änderung in Satz 2 wird nunmehr die Möglichkeit berücksichtigt, daß der Soldat sein Vorhaben aufgibt, Beamter zu werden oder dieses Ziel mit Hilfe des Eingliederungsscheins zu erreichen. Hier werden die Fälle berücksichtigt, daß der Soldat eine Verwendung im öffentlichen Dienst nicht mehr anstrebt oder er sich vor Eintritt in den öffentlichen Dienst für eine vorgeschaltete Ausbildung oder sonstige Beschäftigung entscheidet. Die Änderung in Satz 2 Nr. 4 (Nr. 3 alt) dient der Klarstellung, daß die Erlöschenswirkung nur dann eintreten soll, wenn das Beamtenverhältnis aus einem Grunde geendet hat, der dem Betroffenen zuzurechnen ist. Im übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

Die Änderung berücksichtigt, daß die Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn in bestimmten Bereichen nicht mehr durchgehend im Rechtsverhältnis eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, sondern zunächst in einem anderen vorgeschalteten Ausbildungverhältnis durchgeführt wird. Die Änderung berücksichtigt ferner, daß in bestimmten Bereichen die Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis erst dann möglich ist, nachdem ein besonderes Ausbildungsverhältnis durchlaufen wurde. Schließlich werden die Fälle berücksichtigt, in denen die Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn auch ausschließlich in einem anderen Rechtsverhältnis als dem eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst durchgeführt wird.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung unter Buchstabe a.

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 10 Abs. 3)

Die Änderung in Nummer 2 stellt klar, daß vom Stellenvorbehalt nicht nur Lehrer im Beamtenverhältnis, sondern auch Lehrer im Angestelltenverhältnis ausgenommen sind. Im übrigen redaktionelle Folgeänderungen der Änderung unter Buchstabe a.

Zu Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 4 Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 6 (§ 9 Abs. 2 Satz 1)

Zu Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 4 Satz 7)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Satz 6)

Durch die Änderung wird die Festschreibung der Übergangsgebührnisse auf den Stand der Dienstbezüge bei Beendigung des Dienstverhältnisses aufgehoben. Nach dem Wegfall der Ortsklassen bei der Gewährung des Ortszuschlages vermindert sich die Anzahl der möglichen Änderungen der der Bemessung der Übergangsgebührnisse zugrunde liegenden Dienstbezüge; im übrigen sind bei der Anwendung der Vorschriften, die das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen regeln, und derjenigen, die wegen eines Einkommens des Ehegatten Einfluß auf den ehegattenbezogenen Bestandteil des Ortszuschlages nehmen, während des Bezugszeitraums der Übergangsgebührnisse laufend Änderungen zu berücksichtigen, so daß der Grundsatz der Festschreibung bereits jetzt erheblich eingeschränkt ist. Die Änderung dient daher der Vereinheitlichung des Verfahrens und der Gleichbehandlung der Empfänger von Übergangsgebührnissen mit den übrigen Versorgungsberechtigten; sie ist im übrigen auch aus sozialen Gründen geboten.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 11 Abs. 3)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Gewährung der Übergangsgebührnisse während der Zeit der Verlängerung einer Fachausbildung auch dann zulässig ist, wenn sich diese Verlängerung nicht unmittelbar an den Zahlungszeitraum der Übergangsgebührnisse anschließt.

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 11 Abs. 5 Satz 4)

Folgeänderung aus der Änderung unter Buchstabe a. Bei der Zahlung der Übergangsgebührnisse in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe soll der Versorgungsempfänger wie bisher für die betroffenen Zeiträume als abgegolten gelten.

Zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 11 a Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung berücksichtigt, daß die Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn zunehmend in einem anders ausgestalteten Beamtenverhältnis auf Widerruf als dem des Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird. Ausbildungsverhältnisse in einem anderen Rechtsverhältnis als dem eines Beamten auf Widerruf werden dagegen von der Änderung nicht erfaßt.

Zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 11 a Abs. 1 Satz 3)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß der mit dem Eingliederungsschein verbundene Anspruch auf Ausgleichsbezüge endet, wenn das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis z. B. durch Entlassung auf eigenen Antrag endet. Der Anspruch auf Ausgleichsbezüge soll dagegen fortbestehen, wenn der Beamte nach den Vorschriften des Beamtenrechts in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn versetzt wird. Im übrigen ist diese Klarstellung auch zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten geboten.

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 11 a Abs. 2)

Die Änderung dient der Gleichbehandlung der Hinterbliebenen eines ehemaligen Soldaten auf Zeit, der einen Anspruch auf Ausgleichsbezüge hatte, mit den Hinterbliebenen eines Empfängers von Übergangsgebührnissen. Diese Systeme der finanziellen Absicherung der ausgeschiedenen Soldaten auf Zeit unterscheiden sich nicht so wesentlich, daß eine unterschiedliche Behandlung der Hinterbliebenen gerechtfertigt wäre.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 12 Abs. 4 Satz 1)

Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 6 (§ 9).

Die Einführung eines Antragserfordernisses für die Zahlung der vollen Übergangsbeihilfe in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 begründet in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 ein Wahlrecht zwischen dieser Leistung und der Erteilung eines Zulassungsscheins und schließt dadurch aus, daß diese Leistungen nebeneinander gewährt werden.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 12 Abs. 9)

Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 24 (§ 48 Abs. 2).

Zu Nummer 11 (§ 13 a Satz 4)

Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 6 (§ 9).

Zu Nummer 12 (§ 17 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Klarstellung, daß die Regelung des § 17 Abs. 2 auch für die Fälle des § 18 Abs. 1 gilt. Im übrigen Angleichung an § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 20 Abs. 4)

Redaktionelle Änderung; im übrigen Angleichung an § 6 Abs. 4 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 14 Buchstabe a (§ 27 Abs. 1 Satz 1)

Der durch die Änderung entfallende Halbsatz ist entbehrlich, weil die hier angeordnete Rechtswirkung ohnehin gegeben ist und die bisherige Fassung bei der Anwendung anderer Vorschriften zu Mißverständnissen führen kann.

Zu Nummer 14 Buchstabe b (§ 27 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung des § 37 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel V § 1 Nr. 2 des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357).

Zu Nummer 15 (§ 30 Abs. 1)

Der Höchstbetrag der Kapitalabfindung beträgt seit 1956 unverändert 24 000 DM. Die Änderung berücksichtigt, daß sich durch die zwischenzeitliche Besoldungsentwicklung das Verhältnis des Höchstbetrages der Kapitalabfindung zur Höhe des Ruhegehalts und auch die Kaufkraft so erheblich verändert haben, daß der mit der gesetzlichen Regelung beabsichtigte Zweck (z. B. Existenzgründung, Beschaffung von Gewerbe- und Wohnraum) nicht mehr in dem ursprünglich gedachten Maße erreicht werden kann. Eine Verdoppelung des Höchstbetrages für die Kapitalabfindung ist geboten.

Zu Nummer 16 Buchstabe a (§ 39 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung als Folge der Änderung unter Buchstabe b.

Zu Nummer 16 Buchstabe b (§ 39 Abs. 2 und 3)

Auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist es geboten, auch denjenigen Berufssoldaten, die zwischen dem vierzigsten und fünfundvierzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, einen Anspruch auf Fachausbildung (wahlweise Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht) einzuräumen. Die Erteilung eines Zulassungsscheins kann für diesen Personenkreis jedoch nicht mehr in Betracht kommen. Soweit die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, ist es angemessen, die Leistung entsprechend der Regelung in Absatz 1 Satz 3 (neu) als Kannleistung zu gewähren. Im übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 17 (§ 42 Abs. 2)

Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 24 (§ 48 Abs. 2).

Zu Nummer 18 (§ 43 Abs. 2)

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Versorgung nach § 43 Abs. 2 auch den Hinterbliebenen von weiblichen Soldaten und dem früheren Ehegatten eines verstorbenen Berufssoldaten oder Soldaten im Ruhestand gewährt werden kann, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Außerdem wird der Beginn der Zahlung geregelt. Diese Änderungen entsprechen im übrigen der Regelung der §§ 26 bis 28 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 19 (§ 44 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 9 Buchstabe b (§ 11 a Abs. 2).

Zu Nummer 20 (§ 44 a)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Vorschrift sich auch auf die Hinterbliebenen von entlassenen Berufssoldaten bezieht.

Zu Nummer 21 (§ 45 Abs. 1 Nr. 3)

Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 9 Buchstabe b (§ 11 a Abs 2).

Zu Nummer 22 Buchstabe a (§ 46 Abs. 1 Satz 3)

Mit der Änderung soll ermöglicht werden, daß Zustimmungen zu Entscheidungen über das vollständige oder teilweise Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen in einem bestimmten Umfang von Behörden des nachgeordneten Bereichs erteilt werden können. Eine entsprechende Regelung enthält § 52 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 22 Buchstabe b (§ 46 Abs. 3 Satz 2)

Auf Grund der Änderung werden Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz nicht mehr erlassen.

Zu Nummer 23 (§ 47 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 8 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Satz 6).

Zu Nummer 24 (§ 48 Abs. 2)

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß Soldaten auf Zeit häufig während ihrer Dienstzeit ihre zukünftigen Ansprüche auf Ausbildungszuschuß, Übergangsgebührnisse und Übergangsbeihilfe im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme durch Abtretung oder Verpfändung verfügen. Die Versorgungsleistungen werden in diesen Fällen ihrer Zweckbestimmung entzogen und die Wiedereingliederung der ehemaligen Soldaten auf Zeit in das zivile Berufsleben erschwert. In nicht wenigen Fällen geraten die ehemaligen Soldaten auf Zeit in eine wirtschaftliche Notlage. Die Gesetzesänderung soll die zweckbestimmte Verwendung der von der Änderung betroffenen Leistungen sichern.

Zu Nummer 25 Buchstabe a (§ 55 b Abs. 5 Satz 1)

Folgeänderung aus der Änderung unter Buchstabe b. Im übrigen Angleichung an § 56 Abs. 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 25 Buchstabe b (§ 55 b Abs. 5 Satz 2)

Redaktionelle Klarstellung, daß sich das Ruhen der Hinterbliebenenversorgungsbezüge auch auf den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 bezieht. Im übrigen Angleichung an § 56 Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Nummer 26 (§ 59 Abs. 4):

Folgeänderung aus der Änderung unter Nummer 9 Buchstabe b (§ 11 a Abs. 2), zugleich redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 27 Buchstabe a (§ 62 Abs. 1 Satz 2)

Die Hinterbliebenen eines während des Wehrdienstverhältnisses verstorbenen Soldaten auf Zeit gehören nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis, der nach den Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes Umzugskostenvergütung erhält. Für diesen Personenkreis ist daher eine Regelung im Soldatenversorgungsgesetz nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 27 Buchstabe b (§ 62 Abs. 2 Satz 2)

Die Bewilligung von Leistungen nach den §§ 4 bis 7 des Bundesumzugskostengesetzes an einen ehemaligen Berufssoldaten oder einen ehemaligen Soldaten auf Zeit, der Anspruch auf Fachausbildung oder an deren Stelle auf allgemeinberuflichen Unterricht, auf Erteilung eines Eingliederungsscheins oder Anspruch auf berufliche Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung auf Grund des Dritten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes hat, soll auch für den Fall ermöglicht werden, daß der Soldat den Umzug bereits vor Beendigung des Dienstverhältnisses während einer Berufsförderung durchgeführt hat. Diese Leistungen sollen ferner für einen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses aus besonderen Gründen durchgeführten Umzug bewilligt werden können. Auch in diesen Fällen ist die Bewilligung dieser Leistungen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zulässig. Das Nähere wird in der hierzu zu erlassenden Richtlinie bestimmt. Mit dieser Regelung kann das seit Jahren geübte Verwaltungsverfahren (Richtlinie Nr. 2 Abs. 3 und Nr. 5 Abs. 1 zu § 62 SVG), für das nach einem Teil der Rechtsprechung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die gesetzliche Grundlage fehlt, beibehalten werden.

Zu Nummer 27 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 62 Abs. 3 Satz 1)

Folgeänderung aus der Änderung unter Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 27 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 62 Abs. 3 Satz 2)

Die Leistungen nach den §§ 4 bis 7 des Bundesumzugskostengesetzes sollen einem ehemaligen Berufssoldaten beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 Satz 1 auch für einen Umzug bewilligt werden können, den dieser aus besonderen Gründen bereits innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt hat. Die Bewilligung dieser Leistungen ist ebenfalls erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zulässig. Das Nähere wird in der hierzu zu erlassenden Richtlinie bestimmt. Mit dieser Regelung kann das seit Jahren geübte Verwaltungsverfahren (Richtlinie Nr. 5 Abs. 1 zu § 62 SVG), für das nach einem Teil der Rechtsprechung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die gesetzliche Grundlage fehlt, beibehalten werden.

Zu Nummer 27 Buchstabe d (§ 62 Abs. 6)

Die Einführung einer Ausschlußfrist entsprechend der Regelung des § 2 Abs. 7 des Bundesumzugskostengesetzes ist geboten.

Zu Nummer 28 Buchstabe a (§ 63 Abs. 1)

Mit der Ausrüstung der Teilstreitkräfte mit Drehflügelflugzeugen, die zum Aufnehmen von Außenlasten während des stationären Schwebefluges bestimmt sind (wie insbesondere vom Typ „CH-53"), ist der Einsatz von Lasteneinhängern vermehrt notwendig geworden. Die Tätigkeit dieses Personals ist mit einem besonders hohen Gefährdungsgrad verbunben. Der Lasteneinhänger übt seine Dienstverrichtung in einer Höhe von ca. 3,50 m freistehend auf einer Außenlast bei einem Rotorabwind von bis zu 150 km/h unmittelbar unter dem über ihm schwebenden Drehflügelflugzeug aus. Bei einem Triebwerk- oder Hydraulikausfall, einem Versagen der Steuerungsorgane oder einem Fehlverhalten des Luftfahrzeugführers besteht für den Lasteneinhänger eine erhebliche Lebensgefahr. Ferner besteht eine erhebliche Gefährdung durch die elektrostatische Aufladung der Luftfahrzeugzelle trotz Ausrüstung des Drehflügelflugzeuges mit einem „Static-Discharger", da der Lasteneinhänger unter bestimmten Umständen von einer Entladung getroffen werden kann.

Zu Nummer 28 Buchstabe b (§ 63 Abs. 3)

Folgeänderung aus der Änderung unter Buchstabe a.

Zu Nummer 29 (§ 82)

Die Neugliederung dient der Übersichtlichkeit der umfangreichen Vorschrift.

Zu § 82 Abs. 1

Durch die Neufassung des Absatzes 1 werden nunmehr auch die wenigen Ausnahmefälle erfaßt, in denen die bereits vor dem Wehrdienstverhältnis entstandene Gesundheitsstörung und deren Heilbehandlungsbedürftigkeit erst während des Wehrdienstverhältnisses festgestellt werden, der gesetzliche Krankenversicherungsschutz aber mit Beginn des Wehrdienstverhältnisses endete oder wegen des Beginns des Wehrdienstverhältnisses nicht mehr entstehen konnte.

Der Katalog der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes, dessen Umfang klargestellt worden ist, ist durch den § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes (Versehrtenleibesübungen) ergänzt worden.

Zu § 82 Abs. 2

Im Interesse einer schnellen Durchführung der Heilbehandlung soll Heilbehandlung nach Absatz 2 auch in Wehrdienstbeschädigungsfällen bereits vor Anerkennung der Wehrdienstbeschädigung selbst geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 82 vorliegen. Die Gewährung von Heilbehandlung über den Dreijahreszeitraum hinaus in wenigen Einzelfällen soll von den beteiligten obersten Bundesbehörden nur in denjenigen Fällen zugelassen werden, in denen die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung länger als drei Jahre dauert, und in den Fällen, in denen schwerwiegende, in anderer Weise versicherungsrechtlich nicht abgesicherte Gesundheitsstörungen vorliegen. Absatz 2 regelt auch die Konkurrenz zwischen den Leistungen nach § 82 und denen des § 80 in Verbindung mit den §§ 10 bis 24 a des Bundesversorgungsgesetzes.

Zu § 82 Abs. 3

In den Ausschließungsgründen des Absatzes 3 sind Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht

mehr aufgeführt. In der Praxis hat dies fast ausschließlich Bedeutung für die Tuberkulosehilfe. Im Verhältnis zu ihr sind die Leistungen des § 82 im allgemeinen umfangreicher und führen nach geltendem Recht zu einer entsprechenden „Aufstockung" der Tuberkulosehilfe. Die Gewährung einer nicht im Umfang einer Tuberkulosehilfe gekürzten Heilbehandlung nach § 82 hat den Vorteil der einheitlichen Leistung durch eine Behörde gegenüber den Leistungen mehrerer Dienststellen und damit auch den einer größeren Transparenz.

In Absatz 3 Buchstabe d wird der Ausschluß der Heilbehandlung nunmehr in Angleichung an § 192 der Reichsversicherungsordnung auf eigenen Vorsatz beschränkt.

Zu Nummer 30 (Überschrift zu § 83)

Die Änderung dient der Aktualisierung.

Zu Nummer 31 Buchstabe a (§ 83 Abs. 1)

Nach § 16 a des Bundesversorgungsgesetzes, der für die Versorgung der Soldaten der Bundeswehr entsprechend anzuwenden ist, beträgt das Übergangsgeld 80 v. H. des Bruttolohnes. Damit soll erreicht werden, daß Übergangsgeld etwa in Höhe des Nettolohnes gezahlt wird. Da der Wehrsold und die Sachbezüge ohne gesetzliche Abzüge (Brutto = Netto) gewährt werden, müssen sie um zwei Achtel erhöht werden, um zu erreichen, daß das Übergangsgeld für den ehemaligen wehrpflichtigen Soldaten ebenfalls dem Nettoeinkommen entspricht.

Zu Nummer 31 Buchstabe b (§ 83 Abs. 2)

Mit der Ergänzung in Absatz 2 soll klargestellt werden, daß hinsichtlich der Rückwirkung des Antrages um bis zu einem Jahr Zivilpersonen im Sinne des § 80 Satz 2, für die im Anschluß an die gesundheitliche Schädigung ein Wehrdienstverhältnis begründet wird, ebenso wie Soldaten behandelt werden; denn während der auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht zum Wehrdienst Einberufene kraft Gesetzes (§ 2 des Soldatengesetzes) mit dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt Soldat wird, wird der auf Grund freiwilliger Verpflichtung zur Dienstaufnahme aufgeforderte Bewerber nur dann Soldat, wenn er sich zur Dienstaufnahme einfindet.

Zu Nummer 32 (§ 87 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung aus den Änderungen unter Nummer 9 (§ 11 a).

Zu Nummer 33 Buchstabe a (§ 88 Abs. 1)

Die Änderung entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1.

Zu Nummer 33 Buchstabe b (§ 88 Abs. 2)

Die Neufassung der Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2; eine Ergänzung ist durch die Änderung des § 82 erforderlich geworden.

Zu Nummer 33 Buchstabe c (§ 88 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3)

Die Neufassung der Vorschrift ist durch die Einführung des § 81 a in das Soldatenversorgungsgesetz durch § 99 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) notwendig geworden.

Zu Nummer 34 (§ 91 a Abs. 2)

Die Änderung dient der Aktualisierung.

Zu Artikel 2 (Übergangsvorschrift zum Soldatenversorgungsgesetz)

Die Übergangsregelung dient der Besitzstandswahrung für die vorhandenen Empfänger von Übergangsgebührnissen und Ausbildungszuschüssen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Änderung des § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entspricht der Änderung unter Artikel 1 Nr. 28 (§ 63 SVG).

Durch die Änderung des § 99 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG soll erreicht werden, daß die bei Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes vorhandenen Soldaten im Ruhestand an der Möglichkeit, den neuen Höchstbetrag für eine Kapitalabfindung nach § 30 SVG in Anspruch zu nehmen, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes teilhaben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Soldatengesetzes)

Die Änderung des § 54 Abs. 1 SG ergibt sich aus der Änderung unter Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 SVG).

Zu Artikel 5 (Änderung des Zivildienstgesetzes — § 47 Abs. 7, §§ 47 a, 48, 49 und 51 Abs. 3)

Die Änderungen der §§ 47, 48, 49 und 51 ZDG ergeben sich aus den Änderungen unter Artikel 1 Nr. 29 bis 31 und 33. Die Änderung der Überschrift zu § 47 a ZDG ist redaktionell bedingt.

Zu Artikel 6

Artikel 6 ermöglicht die Bekanntmachung einer Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften dieses Gesetzes.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf führt voraussichtlich zu folgenden Mehrausgaben im Jahresdurchschnitt:

Bundeshaushalt

Hauptgruppe 4, 5, 6.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2):

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 1):

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 und 3):

Durch die Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz entstehen geringfügige Mehrkosten, die nicht abgeschätzt werden können.

Durch die Anfügung des § 4 Abs. 2 Satz 5 werden rund 425 Soldaten zusätzlich während der Dienstzeit sechs Monate Berufsförderung in Anspruch nehmen. Unter der Annahme, daß von diesen Soldaten ca. 50 v. H. am allgemeinberuflichen Unterricht (§ 4) teilnehmen und rund 50 v. H. wahlweise Fachausbildung erhalten werden, ergeben sich Mehrkosten

bei der Durchführung der Maßnahme nach § 4 in Höhe von	103 913 DM
bei der Durchführung von Fachausbildung in Höhe von	318 750 DM
insgesamt	422 663 DM

Im übrigen entstehen keine Mehrkosten.

Durch die Änderung des Absatzes 3 entstehen geringfügige Mehrkosten, die nicht abgeschätzt werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a und b (§ 5 Abs. 4 und 6):

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 5 a Abs. 3 Satz 1):

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 5 a Abs. 3 Satz 2):

Hierdurch könnten geringfügige Minderausgaben entstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9)

Durch die Erleichterung der Erteilung des Zulassungsscheins entstehen keine Mehrkosten. Durch die Erleichterung der Erteilung des Eingliederungsscheins im Falle der Dienstunfähigkeit entstehen in den Fällen geringfügige, aber nicht abschätzbare Mehrkosten, in denen ein Anspruch auf Übergangsgebührnisse für den vollen Zeitraum von drei Jahren nicht entstanden wäre.

Im übrigen entstehen keine Mehrkosten.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Satz 6)

Für die Berechnung der durch die Aufhebung der Festschreibung der Übergangsgebührnisse entstehenden Kosten wird von folgenden Durchschnittswerten ausgegangen:

15 000 Empfänger von Übergangsgebührnissen, durchschnittliche Bezugszeit 18 Monate, 150 Eheschließungen und 300 Geburten innerhalb der durchschnittlichen Bezugszeit, kostenwirksame durchschnittliche Restbezugszeit 9 Monate. Mehrkosten bei den Übergangsgebührnissen durch Zugrundelegung der Stufe 2 statt Stufe 1 des Ortszuschlages auf Grund einer Eheschließung = 77,25 DM, ergibt bei 150 Empfängern von Übergangsgebührnissen monatlich = 11 587,50 DM, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Bezugszeit von neun Monaten ergeben sich Mehrkosten in Höhe von	104 187 DM
Mehrkosten durch Zahlung eines Unterschiedsbetrages (Unterschied zwischen der Stufe 2 und 3 des Ortszuschlages) auf Grund der Geburt eines Kindes = 92,53 DM, ergibt bei 300 Empfängern von Übergangsgebührnissen monatlich = 27 759 DM, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Bezugszeit von neun Monaten ergeben sich Mehrkosten in Höhe von	249 831 DM

Diese Mehrkosten treten in dieser Höhe jedoch nicht ein, weil rund 20 v. H. der Empfänger von Übergangsgebührnissen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und daher die Übergangsgebührnisse der Ruhensregelung mit der Folge unterliegen, daß ein nicht unerheblicher aber nicht abschätzbarer Teil dieser Mehrkosten entfällt; ferner treten in diesen Fällen Mehrkosten insoweit nicht ein, als der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 mit Rücksicht auf das Verwendungseinkommen nicht neben den Übergangsgebührnissen zu zahlen ist.

Sie vermindern sich darüber hinaus durch die während der Bezugszeit der Übergangsgebührnisse eintretende Änderung im Familienstand, die zu einer Minderung in den Stufen des Ortszuschlages von Stufe 2 auf Stufe 1 oder zur Minderung oder dem Wegfall des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 führen (z. B. Ehescheidung, Ausscheiden aus der Kindergeldberechtigung). Diese Minderausgaben sind geringer anzusetzen, als die durch die Änderung eintretenden Mehrkosten. Sie werden sich auf Grund der Übergangsvorschriften nach Artikel 2 erst nach Ablauf von drei Jahren in voller Höhe auswirken.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstaben b und c (§ 11 Abs. 3 und 5 Satz 4)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§11 a Abs. 1 Satz 2)

Mehrkosten können dadurch entstehen, daß die Bezüge in einem Ausbildungsverhältnis, das dem Dienstverhältnis als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorgeschaltet ist, unter denen der Anwärterbezüge liegen können. Diese möglichen Mehrkosten sind geringfügig und nicht abschätzbar.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 11 a Abs. 1 Satz 3)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 11 a Abs. 2)

Mehrkosten sind geringfügig und nicht abschätzbar.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 12 Abs. 4 und 9)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 13 a Satz 4)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 17 Abs. 2 Satz 1)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 20 Abs. 4)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 27 Abs. 1)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 30 Abs. 1)

Bei jährlich ca. 120 anfallenden Kapitalabfindungsfällen beträgt der zusätzliche Kapitalbetrag pro Jahr etwa 2,4 Mio DM. Dieser Betrag vermindert sich durch Tilgung pro Kalenderjahr um etwa 240 000 DM. Nach Ablauf von zehn Jahren kostenneutral.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 39)

Es ist davon auszugehen, daß rund 15 Berufssoldaten pro Jahr aus der in Frage kommenden Altersgruppe aus dem Dienstverhältnis ausscheiden werden. Bei der Ermittlung der Mehrkosten ist berücksichtigt, daß der Anspruch auf Fachausbildung im Durchschnitt nur zu einem Teil ausgeschöpft wird; als Stichmann wurde ein ehemaliger Soldat der Besoldungsgruppe A 10 zugrunde gelegt. Es entstehen voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von **63 000 DM**

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 42 Abs. 2)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 43 Abs. 2)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 44 Abs. 2 Satz 1)

Mehrkosten sind geringfügig und nicht abschätzbar.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 44 a)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 45 Abs. 1 Nr. 3)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 46 Abs. 1 und 3)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 47 Abs. 1 Satz 1)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 48 Abs. 2)

Einsparungen werden durch diese Änderung voraussichtlich dadurch entstehen, daß der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen in diesen Fällen erheblich zurückgehen wird. Diese Einsparungen können jedoch nicht abgeschätzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 55 b Abs. 5)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 59 Abs. 4)

Mehrkosten sind geringfügig und nicht abschätzbar.

Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a (§ 62 Abs. 1)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstaben b bis d (§ 62 Abs. 2, 3 und 6)

Mehrkosten entstehen nicht, weil bisher bereits entsprechend der

a) Änderungen in den Absätzen 2 bis 3 auf Grund der Richtlinien zu § 62 SVG und

b) Einführung einer Ausschlußfrist im Absatz 6 unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes

verfahren worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 63 Abs. 1 und 3)

Ob und in welchem Umfang Mehrkosten entstehen, kann nicht vorausgesagt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist ein zusätzlicher Haushaltsansatz nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 82)

Bei der Änderung des Absatzes 1 ist nach den Erfahrungszahlen des Sanitätsamtes der Bundeswehr etwa von 15 zusätzlichen Fällen jährlich auszugehen, in denen die Gesundheitsstörung bereits vor dem Wehrdienstverhältnis ent-

standen und deren Heilbehandlungsbedürftigkeit erst während des Wehrdienstverhältnisses festgestellt worden ist. Wird eine durchschnittliche stationäre Behandlung von sechs Monaten mit gleichzeitigem Bezug von Übergangsgeld und eine anschließende ambulante ärztliche Behandlung von drei Monaten unterstellt, so ergibt sich pro Fall ein Aufwand von 31 488,60 DM jährlich; das sind für 15 Fälle Mehrkosten in Höhe von insgesamt — 472 329 DM

Von der vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes werden etwa 50 Fälle jährlich erfaßt; bei einem Kostenaufwand von 120 DM je Fall jährlich ergeben sich Mehrkosten in Höhe von — 6 000 DM

Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen werden auch bei großzügiger Anwendung des Absatzes 2 höchstens drei Fälle jährlich in Betracht kommen, in denen Leistungen über die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses hinaus bewilligt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich allgemein nur um Fälle handeln wird, die nach Ablauf der nach geltendem Recht bestehenden Drei-Jahresfrist lediglich noch ambulanter Behandlung bedürften.

Bei einer Dauer der ambulanten Behandlung von einem Jahr ergeben sich Mehrkosten in Höhe von — 3 914,64 DM

Bei der Änderung des Absatzes 3 Buchstabe a ist erfahrungsgemäß von elf Fällen auszugehen, die nunmehr an Stelle der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (insbesondere Tuberkulosehilfe) zusätzlich Leistungen der Heilbehandlung nach § 82 erhalten.

Bei einem Kostenaufwand von 10 000 DM pro Fall ergeben sich jährliche Mehrkosten in Höhe von insgesamt — 110 000 DM

Es ist davon auszugehen, daß bei der Änderung des Absatzes 3 Buchstabe d zusätzlich in zwölf Fällen jährlich Heilbehandlung zu gewähren ist, wenn sie nur bei vorsätzlicher Herbeiführung der Gesundheitsstörung ausgeschlossen wird. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen ambulanten ärztlichen Behandlung von sechs Monaten, einer Bezugsdauer eines Übergangsgeldes von drei Monaten und der Annahme, daß es sich etwa jeweils bei der Hälfte der Fälle um ehemalige Soldaten auf Zeit und um ehemalige Wehrpflichtige handelt, ergibt sich ein Durchschnittswert pro Fall von 3 640,32 DM; das sind bei zwölf Fällen pro Jahr insgesamt jährliche Mehrkosten in Höhe von — 43 683,84 DM

Mehrkosten insgesamt — 635 927,48 DM

Zu Artikel 1 Nr. 30 (Überschrift zu § 83)
Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a (§ 83 Abs. 1)

Die Änderung gilt nur für die wenigen ehemaligen Wehrpflichtigen, die nicht unter die Regelung des § 209 a der Reichsversicherungsordnung fallen und die deshalb einen Anspruch auf Übergangsgeld nach § 83 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Bundesversorgungsgesetzes haben. Lediglich in etwa 50 Fällen pro Jahr ist Übergangsgeld nach § 83 zu zahlen.

Ausgehend von den durchschnittlichen monatlichen Geld- und Sachbezügen (693,73 DM) und einer durchschnittlichen Bezugsdauer des Übergangsgeldes von drei Monaten ergeben sich pro Fall jährliche Mehrkosten in Höhe von 416,23 DM, das sind bei 50 Fällen jährlich Mehrkosten in Höhe von insgesamt — 20 811 DM

Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (§ 83 Abs. 2)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 87 Abs. 2 Satz 1)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 88)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 91 a Abs. 2)

Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 2 (Übergangsvorschrift zum Soldatenversorgungsgesetz)

Die durch die Übergangsvorschrift für einen Zeitraum bis zu drei Jahren entstehenden Minderausgaben sind bei der Kostendarstellung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a berücksichtigt. Soweit Minderausgaben mit Rücksicht auf die Besitzstandswahrung bei der Gewährung von Ausbildungszuschüssen nicht eintreten, sind diese unwesentlich und nicht abschätzbar.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes — § 43 Abs. 3)

Ob und in welchem Umfang Mehrkosten entstehen, kann nicht vorausgesagt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes — § 99 Abs. 2 Nr. 2)

Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind in Artikel 1 Nr. 15 enthalten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Soldatengesetzes — § 54 Abs. 1)
Mehrkosten entstehen nicht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zivildienstgesetzes — § 47 Abs. 7, §§ 47 a, 48, 49 und 51 Abs. 3)

Die durch die Änderung des § 48 ZDG entstehenden Mehrkosten betragen	46 000 DM
Die durch die Änderung des § 49 ZDG entstehenden Mehrkosten betragen	400 DM
Mehrkosten insgesamt	46 400 DM

Im übrigen entstehen keine Mehrkosten.

Zusammenstellung der Kosten

Artikel	Lfd. Nr.	Mehrausgaben	Hauptgruppe des Gruppierungsplans
1	3 b	422 663	4, 5
1	8 a	354 018	4
1	15	2 400 000	4
1	16	63 000	4, 5
1	29	635 927	4
1	31 a	20 811	4
5		46 400	6
Insgesamt		3 942 819	

Der Finanzplan ist bei der Fortschreibung für 1980 ff. anzupassen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 10 SVG)

   In § 10 Abs. 3 Nr. 1 ist das Wort „Polizeidienst" durch das Wort „Polizeivollzugsdienst" zu ersetzen.

   Begründung

   Nach dem Sinn dieser Vorschrift kann von dem Stellenvorbehalt nur der Polizeivollzugsdienst, nicht auch der Polizeiverwaltungsdienst ausgenommen werden. Die Änderung dient daher der Klarstellung.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 29 und Artikel 5 Nr. 3** (§ 82 SVG, § 48 ZDG)

   In Artikel 1 Nr. 29, § 82 Abs. 2 und in Artikel 5 Nr. 3, § 48 Abs. 2 ist jeweils Satz 3 wie folgt zu fassen:

   „Sie können in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt werden."

   Begründung

   Durch die vorgeschlagene Fassung wird eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung vermieden. Eine dem § 82 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz und § 48 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz entsprechende Regelung erscheint entbehrlich, weil auf die Herstellung des Benehmens auch ohne entsprechende gesetzliche Regelung im voraus verzichtet werden kann.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 33** (§ 88 SVG)

   Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es der Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen kann, wenn den Verwaltungsentscheidungen der Bundeswehrverwaltung nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes Feststellungswirkung für die späteren Entscheidungen der Versorgungsverwaltung nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes beigelegt würde.

4. **Zu Artikel 3** (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes) als nach Berlin übernahmefähige Regelung aus dem Gesetzentwurf, der im übrigen ausschließlich nicht übernahmefähiges Recht enthält, herausgelöst wird. Dies entspricht der üblichen Gesetzgebungspraxis.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Zu Artikel 1 Nr. 7 — § 10 SVG)
Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 2. (Zu Artikel 1 Nr. 29 und Artikel 5 Nr. 3 — § 82 SVG, § 48 ZDG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 4. (Zu Artikel 3 — Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Bundesregierung wird sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für die vom Bundesrat befürwortete Verfahrensweise aussprechen.